Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XVIII.

Berechnung der großen Schenkung über 500 Solidi nach jetzigen Silberwerthen.

Von Francke.

Bei der Frage, wie nach deutschen Münzwerthen die Summe der großen Schenkungen, bei denen eine gerichtliche Insinuation erforderlich ist, festzustellen sei, können wir vom Römischen Münzwesen ganz absehen. Wir fragen nicht, wie der Constantinische Solidus zu den älteren Goldmünzen, den in den Pandekten erwähnten aurei sich verhielt, noch auch, wie dieser Solidus zu dem Werthe jetziger Goldmünzen sich verhält. Für unsern Zweck genügt die Bemerkung, daß die älteren juristischen Schriftsteller gewöhnlich das Verhältniß des Solidus zum Reichsducaten wie 3 zu 4 angenommen haben, und daß Savigny den Werth eines Solidus auf ungefähr 3 1/8 Thaler Conventionsmünze berechnet, [1]) während nach Theodor Mommsen's neuesten Untersuchungen der Solidus in seinem Normalgewicht nach heutigem Metallwerthe gleich ist 3 Thalern 29 1/5 Sgr. nach dem Preußischen Münzfuße. [2]) Wir gehen auf diese Fragen nicht weiter ein, weil Niemand daran denkt, nach diesen Verhältnissen den Betrag einer großen Schenkung zu berechnen. Es stehet in Deutschland fest, daß der Solidus, wie er seit Constantins Münzordnung als 1/72 eines Römischen Pfundes Gold geprägt wurde, geradezu als ein Ducaten zu rechnen ist.

Man sagte früher, er sei als Ungarischer Ducaten zu berechnen, indem die Ungarischen Ducaten anfangs die neben den leichtern Goldgulden in Deutschland vorherrschende, und nach einem festen Münzfuß geprägte Goldmünze waren, und man in diesen Münzwerthen eine feste Norm und einen Gegensatz zu den leichtern und in sehr verschiedenen Werthen cursirenden

1) Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. Bd. VI. S. 361, 362.
2) Mommsen, Geschichte des Römischen Münzwesens. S. 900.

Goldgulden fand, nach welchen viele Juristen den Solidus berechnen wollten. Nur dieses war anfangs in Deutschland bestritten, ob nach den älteren Goldgulden oder nach Ducaten zu rechnen sei, bis durch die von Carpzov und Sande bezeugte Praxis und durch die Autorität dieser auf die spätere Praxis höchst einflußreichen Männer der Satz, daß nach Ducaten und nicht nach Goldgulden zu rechnen sei, in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts unzweifelhaft festgestellt worden ist.[3])

Ein wesentliches Motiv für die damalige Praxis und für die späteren Schriftsteller, welche dieser Ansicht sich anschlossen, war der von ihnen überall ausgesprochene Grund, daß selbst diese Ducaten einen geringeren Metallwerth als die Römischen Solidi haben, weßhalb man auf keinen Fall nach den noch schlechteren Goldgulden rechnen dürfe. Aus diesem Grunde hat auch Carpzov, wie Sande, für das gemeine Recht diese Rechnung nach Ducaten angenommen, obwohl Carpzov beifügt, daß für Sachsen diese Frage entschieden sei, indem sowohl für die Lehre von Schenkungen wie für die 5 Goldstücke, auf welche Karl's V. peinliche Gerichtsordnung den Betrag des großen Diebstahls gesetzt hatte, durch die Sächsischen Constitutionen die Berechnung nach besten Ungarischen Ducaten bereits vorgeschrieben war. Für den großen Diebstahl war früher schon die Rechnung nach Ducaten allgemein angenommen, als man bei Schenkungen noch stritt. Dieses zeigt Bachov, welcher 1635 in Heidelberg starb. Er sagt in seinen Disputationes ad Treutlerum, daß der große Diebstahl nach Ducaten berechnet werde, dagegen die Schenkungen wollte er noch nach Goldgulden rechnen.[4]) Grade dieses Letztere, die Rechnung nach Goldgulden ist durch die von Carpzov und Sande festgestellte Praxis beseitigt worden, zu einer Zeit, da ohnehin die Goldgulden durch die jetzt reichsgesetzlich festgestellten Ducaten aus dem deutschen Verkehr verdrängt worden sind.[5])

3) Carpzov Jurisprud. forens. P. II. const. 12, def. 12. Sande Decisiones Fris. lib. V. tit. 1. def. 3. Die von Carpzov angeführten Urtheile sind von den Jahren 1626 und 1632, das von Sande erwähnte Erkenntniß ist aus dem Jahre 1626.

4) Bachov ad Treutler. Vol. II. Disp. XIX. th. 6 lit. C.

5) Klüber, das Münzwesen in Deutschland. S. 184.

Carpzov und Sande, ebenso manche der späteren Schriftsteller, nennen Ungarische Ducaten, während andere wie Stryk und Pufendorf von Reichsducaten, von Ducaten nach Reichswährung reden,[6]) oder doch wie Berger, während sie Ungarische Ducaten nennen, diese nach den für Reichsducaten festgestellten Werthen berechnen.[7]) Dieses führt uns auf das Verhältniß der Ungarischen zu den Reichsducaten. Das Gold der Ungarischen Ducaten, welche seit dem vierzehnten Jahrhunderte geprägt wurden, hatte damals einen Feingehalt von 23 Karat 9 Grän. Auf die Cölnische rauhe Mark gingen 67 Stück, also auf die feine Mark $67^{67}/_{95}$. Etwas geringer war der Gehalt der Reichsducaten. Denn als nach verschiedenen mißlungenen oder doch wirkungslosen Versuchen das Reichsmünzwesen zu ordnen im Jahre 1559 eine neue Reichsmünzordnung zu Stande kam, wurde für die Ducaten ein Feingehalt von nur 23 Karat 8 Grän (ein Gran weniger) angenommen, aus der rauhen Mark ebenfalls 67 Stück gemünzt, so daß auf die Mark feinen Goldes $67^{67}/_{71}$ zu rechnen waren. Dieser Münzfuß ist für deutsche Ducaten geblieben. Er ist in den Reichsschlüssen von 1737 und 1738, welche für Silberwerthe den Leipziger oder 18 Guldenfuß als Reichsmünzfuß annahmen, für die Ducaten wiederum festgesetzt worden,[8]) wie er auch in der Wiener Convention von 1753, durch welche zwischen Oesterreich und Kurbaiern der 20 Gulden- oder Conventionsfuß verabredet wurde, für die Ducaten und deren Verhältniß zu Silberwerthen festgehalten wurde.[9])

Jene geringe Differenz, welche zwischen ungarischen und

---

6) Stryk Annotationes ad Lauterbachii Compendium (pag. 859 der 6. Ausg. von 1712) sagt, daß diese Summe als 500 Ducaten secundum monetam imperialem zu berechnen sei. Dasselbe Pufendorf, Observ. T. I. obs. 17.

7) Berger Oeconomia juris lib. III. tit. 9. § 5. not. 10.

8) v. Praun, Vom deutschen Münzwesen S. 97, 149. Klüber, Münzwesen in Deutschland S. 184.

9) v. Praun, a. a. O. S. 158. Klüber, a. a. O. S. 185. Hirsch, Münzarchiv Th. VI. S. 400, wo diese Convention S. 398—408 abgedruckt ist.

deutschen Ducaten statt fand, trat freilich im Handelsverkehr und in gesetzlichen Münztarifen vielfach hervor, so daß z. B. in der erwähnten Wiener Convention von 1753 der äußere Werth der Kremnitzer Ducaten auf 4 Gulden 12 Kreuzer, und der der Reichsducaten auf 4 Gulden 10 Kr. Conventionsmünze gesetzt wurde.[10]) Dagegen scheint diese Differenz von manchen Juristen, die noch später von Ungarischen Ducaten oder generell von 500 Ducaten reden, nicht beachtet zu sein, während schon Stryk und Berger und später Pufendorf mit vollem Recht nach Reichsducaten und dem ihnen gesetzlich beigelegten Werthe gerechnet haben. Dafür spricht insbesondere der Umstand, daß auch in Reichstarifen die Ungarischen und die Reichsducaten gleichgeachtet wurden, wie dieses Hirsch, Münzarchiv Th. VI. S. 225 zeigt. — Bei den wenigsten Schriftstellern findet sich aber eine Erklärung über die weitere Frage, wie diese Ducaten nach Silberwerthen, namentlich für die jetzigen Geldverhältnisse zu berechnen sind. Jedoch scheint es, daß einige nach dem jedesmaligen Curs der Ducaten zu rechnen geneigt waren. So hat wenigstens Höpfner gerechnet.[11]) Auch Haubold sagt, daß man zu seiner Zeit in Sachsen gewöhnlich den Ducaten nach einem durchschnittlichen Curs zu 3 Thlr. (Conventionsmünze) berechne, oder daß man nach dem augenblicklichen Curs, welchen die Ducaten zur Zeit der Schenkung hatten, rechnete.[12])

Ich glaube nicht, daß jetzt noch Jemand daran denken wird, nach dem augenblicklichen Curs der Ducaten den Betrag einer großen Schenkung zu bestimmen. Die Ducaten sind jetzt für die deutschen Länder, in welchen Römisches Recht gilt, fremdländische Münzen. In vielen Gegenden Deutschlands cursiren sie gar nicht mehr. Sie haben nur für den Handelsverkehr einen zufälligen von äußern Verhältnissen abhängigen Preis als Tauschwerthe. Wer übrigens nach dem augenblicklichen Börsenkurse der Ducaten rechnen wollte, der würde in diesem

10) Hirsch, Münzarchiv Thl. VI. S. 404. — Andere Nachweise bei Klüber a. a. O. S. 188.

11) Höpfner, Commentar § 413.

12) Haubold, Sächsisches Privatrecht § 294.

Augenblicke finden, daß der Curs in den letzten Monaten auf deutschen Handelsplätzen zwischen 5 fl. 32 kr. und 5 fl. 34 bis 34½ kr. geschwankt hat. Er würde also, den Ducaten zu 5 fl. 32 kr. gerechnet, für die 500 Ducaten $1580^{20}/_{21}$ Thaler nach preußischem Münzfuß annehmen, während wenn er zu 5 fl. 34 zu rechnen hätte, sich der Betrag von $1590^{10}/_{21}$ Thlr. ergeben würde. Es verstehet sich aber von selbst, daß ein so schwankendes Geldverhältniß keinen rechtlichen Maaßstab für den Begriff einer großen Schenkung bilden kann, und es würde, wenn die nach dem Reichsmünzfuß geprägten Ducaten verschwinden sollten, damit jeder Maaßstab verschwinden.

Von dieser Ansicht war sicher auch Savigny geleitet, als er im System Bd. IV. S. 210, 211 für die Berechnung der großen Schenkung einen festen Geldwerth zu bestimmen suchte und annahm, es sei durch die neuere Praxis festgestellt, daß der Ducaten zu 2⅔ Thalern oder 4 schweren Gulden nach dem Zwanzigguldenfuße berechnet werde, und daß daher die 500 Ducaten jetzt zu 1400 Thalern nach dem Preußischen oder 21 Guldenfuße anzunehmen seien.

Dieser Ausspruch Savigny's hat bei neueren Civilisten mehrfach Beifall gefunden. Er ist ohne Prüfung angenommen worden, obwohl ein Hinblick auf die Geschichte des deutschen Münzwesens zeigt, daß der Reichsducaten allerdings seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts — und schon etwas früher — zu 4 Gulden berechnet worden ist, daß dieses aber nicht, wie Savigny glaubte, Gulden nach dem 20 Guldenfuße, sondern Gulden nach dem Leipziger oder 18 Guldenfuße gewesen sind. Darnach ergeben sich aber nach jetzigen Münzwerthen nicht 1400 Thaler, sondern $1555^{5}/_{9}$ Thaler nach preußischem Münzfuß.

Erwägen wir zunächst, wie Savigny seine Ansicht begründet hat. Er hat diese Ansicht lediglich auf die Autorität von Carpzov, Voet und Pufendorf gestützt. Voet sagt jedoch in seinem Commentar zum Titel de donationibus nichts, als daß der Solidus gewöhnlich zu einem Ducaten und nicht nach leichteren Goldmünzen gerechnet werde. Auch Carpzov spricht blos diesen Satz aus. Weder da, wo er von großen

Schenkungen handelt, noch bei der Erörterung der 5 Ducaten des großen Diebstahls, hat er von der Berechnung der Ducaten nach Silberwerthen gesprochen.[13]) Sollte Carpzov dieses in irgend einer von mir übersehenen Stelle gethan haben, so steht wenigstens so viel fest, daß Carpzov nicht von einem 20 Guldenfuße gesprochen hat. Nach diesem Fuße ist zum ersten Male in Deutschland im Jahre 1748 gemünzt worden, und zwar von Kaiser Franz als Kaiser und von seiner Gemahlin Maria Theresia für ihre Erblande. Carpzov aber starb bereits im Jahre 1666. Er hat auch nicht den erst im Jahre 1690 beginnenden 18 Guldenfuß, nicht einmal den in Sachsen und Brandenburg vom Jahre 1667 bis 1690 geltenden, auch von Braunschweig-Lüneburg mit geringen Modificationen adoptirten Zinnaischen oder 15¾ Guldenfuß[14]) erlebt. Es ist daher für uns überflüssig zu fragen, wie zu Carpzov's Zeit die Ducaten zu Silberwerthen sich verhalten haben, oder nach welchem Münzfuß Berlich, ein Vorgänger Carpzov's, rechnete, wenn er für seine Zeit den äußern Werth der Ducaten zu 2½ Gulden angab.[15]) Wir müssen bei solchen Angaben nur erwägen, daß die Reichsducaten seit 1559 dieselben geblieben sind, daß aber die Gulden in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten ganz andere Gulden gewesen sind.

Es bleibt also von den von Savigny citirten Schriftstellern nur Pufendorf übrig. Dieser sagt (T. I. obs. 17) zunächst und unter Berufung auf Stryk, daß die Solidi als Ducaten nach Reichswährung zu berechnen seien, und fügt dann bei: quorum singuli quatuor florenos seu duos imperiales

13) Carpzov Jurispr. for. P. II. const. 12 def. 12 und P. IV. const. 32 def. 1 und 5.

14) Darüber v. Braun a. a. O. S. 121 und besonders Klotzsch, Versuch einer Geschichte des Kursächsischen Münzwesens Bd. 2 S. 606 ff. Nach diesem Münzsystem ist zuerst der Unterschied zwischen Reichsthalern und Speciesthalern begründet worden. Dieser Speciesthaler ist nach dem innern Werth einem Reichsthaler gleich, während der Reichsthaler aber nur zu 24 Groschen gerechnet wurde, war der Speciesthaler auf 28 Groschen gebracht, und wurde in dem spätern Leipziger Münzfuß auf 32 Groschen oder 1⅛ der Current- oder Rechnungsthaler gesetzt.

15) Berlich Conclus. P. V. concl. 43.

(Speciesthaler) conficiunt. Erunt igitur 500 solidi ad mille imperiales (Speciesthaler) redigendi, quemadmodum pronunciavit summum tribunal in causa.

Pufendorf starb 1785 als Vicepräsident des Oberappellationsgerichts zu Celle. Er und das angeführte Erkenntniß dieses Tribunals hat aber nicht vom 20 Guldenfuß gesprochen, sondern von Hannoverscher Landesmünze und den nach dem 18 Guldenfuß geprägten Hannoverschen Speciesthalern, indem in den kurbraunschweigischen oder hannoverschen Landen dieser 18 Guldenfuß seit dem Jahre 1690 bis zum Jahre 1817 — abgesehen von der durch die französische Herrschaft und das Königreich Westphalen eingetretenen Unterbrechung — bestanden hat, so daß der Ducaten im vorigen Jahrhundert, und noch in meiner Jugendzeit, fortwährend 2 Speciesthaler oder $2^2/_3$ Thaler, und nur oft im Verkehr mit einem geringen Agio $2^3/_4$ Thaler, nach dem Leipziger Fuß, der s. g. Hannoverschen Kassenmünze, betragen hat. [16])

Es ist aber auch in anderen Gegenden Deutschlands der Reichsducaten zu 4 Gulden oder 2 Speciesthalern berechnet worden, aber immer nach dem Leipziger oder 18 Guldenfuße. Der älteste juristische Schriftsteller, bei dem ich diese Berechnung gefunden habe, ist Stryk. Im Usus modernus Pandectarum sagt er freilich nur, daß nach Ducaten zu rechnen sei. Jedoch in seiner früher viel benutzten Schrift, den Annotationes ad Lauterbachii Compendium sagt er, daß nach Reichsducaten zu rechnen sei, und daß deßhalb 500 Solidi zu 1333 Thalern anzunehmen seien. [17]) Genauer hätte er freilich $1333^1/_3$ Thaler schreiben müssen, da diese Summe 2000 Gulden beträgt. Stryk hat aber nicht nach dem 20 Guldenfuß gerechnet; denn er starb im Jahre 1710, also bevor dieser Münzfuß existirte. Er hat vielmehr nach dem Leipziger oder 18 Guldenfuße gerechnet, welcher im Brandenburgischen und Sächsischen

16) v. Praun, Münzwesen S. 185, 186 der dritten von Köhler vermehrten Ausgabe. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes § 419, Note 5 der 3. Ausgabe.

17) Stryk, Annotat. ad Lauterbachii Compendium S. 859 der 6. Ausgabe.

— und in beiden Ländern hat Stryk gelebt — damals galt. Deutlicher noch tritt dieses bei seinem etwas jüngeren Zeitgenossen Berger hervor. Dieser setzt nämlich die 5 Ducaten des großen Diebstahls auf 13⅓ Thaler und fügt ausdrücklich die Worte hinzu: „secundum modum Lipsiensem nach Leipziger Münzfuß cusa.“ [18]) Und eine andere Bedeutung kann es nicht haben, wenn auch Kreß, der 1741 in Helmstadt starb, den Ducaten auf 4 florenos imperii setzte. [19])

Es ist ferner von Savigny nicht beachtet, daß diese Berechnung der Ducaten zu 4 Gulden (nach dem Leipziger Fuß) für die Juristen, die danach rechneten, und für die Gerichte, welche danach erkannten, auf einem rechtlich festgestellten Verhältnisse der Reichsducaten zu Silberwerthen beruhete.

Der Leipziger oder 18 Guldenfuß ist bekanntlich durch den Leipziger Receß vom 16. Januar 1690 und den ausführlicheren Torgauer Receß vom 28. Februar desselben Jahres begründet worden. Diese Verträge wurden von Kursachsen, Kurbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg geschlossen. [20]) An der Spitze dieses Münzsystems stehet der Speciesthaler. Davon gingen wie bei dem alten Reichsthaler 9 Stück auf die Mark feinen Silbers. Dieser Speciesthaler wurde aber zum ersten Male auf 2 Gulden gesetzt, so daß jetzt 18 Gulden auf eine feine Mark gingen, während nach dem Zinnaischen Münzfuße 15¾ und nach dem Reichsmünzfuß 13½ Reichsgulden eine Mark betrugen. Es waren also 13½ Gulden des Reichsfußes gleich 18 Gulden des Leipziger Fußes, oder, was dasselbe ist, 3 Reichsthaler gleich 4 Leipziger Gulden. Da aber der Ducaten auf 3 Gulden nach dem Reichsfuß damals gesetzt war, [21]) so ergab

---

18) Berger Oecon jur. lib. III. tit. 9 § 3 not. 10.

19) Kress, Comment. in C. C. C. ad art. 160 § 2.

20) Der Leipziger Receß ist abgedruckt in Hirsch, Münzarchiv Thl. V. S. 260—264, der Torgauer in Klotzsch, Kursächsische Münzgeschichte Bd. 2, S. 696—707.

21) Chur- und Fürstliches Conclusum 27. August 1666, Reichsgutachten vom 12. December 1666 und vom 23. Sept. 1669. Hirsch, Münzarchiv Thl. IV. S. 394. 414. Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze Thl. 9, S. 1505.

sich daraus für den Leipziger Münzfuß ein Werth der Ducaten von 4 Gulden und ein Verhältniß des Goldes wie 1 zu $15^{7}/_{11}$. Hiernach haben alle Münzkundigen gelehrt, daß durch den Leipziger Receß der äußere Werth der reichsmäßig geprägten Ducaten auf 4 Gulden gebracht sei.[22]) Und deßhalb berechneten die früher citirten Stryk, Berger und andere den Ducaten zu 4 Gulden dieses Leipziger Münzfußes.

Wir müssen aber auch die das Münzwesen betreffenden Reichsschlüsse von den Jahren 1737 und 1738 betrachten. Durch diese wurde der Leipziger 18 Guldenfuß zum Reichsmünzfuß erhoben, obwohl es auch dieses Mal nicht gelang, dieses Münzsystem in allen Theilen Deutschlands zur Geltung zu bringen, noch weniger es für die Dauer zu erhalten. Es ist aber auch in diesen Reichsschlüssen der äußere Werth der nach dem Reichsfuß geprägten Ducaten auf 4 Gulden dieses Leipziger Fußes gesetzt worden. Der Reichsschluß von 1737 sagt wörtlich: daß der bekannte Leipziger Fuß, wo der Thaler zu 2 Gulden und der Ducaten zu 4 Gulden in valore extrinseco gerechnet wird — bis auf künftige bessere Münzrectification — als ein im Römischen Reich zu autorisirender Münzfuß festzustellen. Dasselbe ist im Reichsschluß vom 11. September 1738 ausgesprochen. Und in der kaiserlichen Bestätigung vom 1. Decbr. 1738 ist gesagt, daß „ratione der Gold- und schweren Silbersorten bei dem festgestellten Leipziger, nunmehrigen Reichsfuß, wo der Thaler zu 2 Gulden in valore extrinseco ausgemünzt worden — ingleichen der Ducaten à 4 fl. in valore extrinseco ausgemünzet."[23])

Durch das Vorstehende ist, glaube ich, vollständig der Beweis erbracht, daß die 4 Gulden, zu welchen Pufendorf und schon vor ihm Stryk und Berger den Ducaten berechnet haben, keine andere als Gulden des 18 Guldenfußes gewesen

---

22) v. Praun, Münzwesen S. 131—136 der 3. Ausg. Klotzsch Kursächsische Münzgeschichte. Bd. 2, S. 676. Flörke, Münzkunst und Münzwissenschaft S. 393. Auch Westphal, Deutsches Staatsrecht S. 436 und Pütter, Historische Entwicklung der deutschen Staatsverfassung Thl. 2, S. 453 lehren dasselbe.

23) Hirsch, Münzarchiv. Thl. VI. S. 334.

sind. Jedoch wollen wir noch zur Vervollständigung dieses Beweises einen Blick auf das Verhältniß dieser Reichsducaten zu dem 20 Guldenfuße, nach welchem Savigny gerechnet hat, werfen.

Nach diesem Münzfuße ist, wie schon oben erwähnt wurde, zuerst in Wien im Jahre 1748 geprägt worden. Eine größere Bedeutung und seinen Namen Conventionsfuß erhielt derselbe, seitdem zuerst Kurbaiern durch die mit Maria Theresia am 21. September 1753 zu Wien abgeschlossene Convention[24]) diesem Münzfuße beitrat. Ein wesentlicher Zweck war, wie dieses mehrfach in dieser Convention ausgesprochen ist, das bisher angenommene Verhältniß des Goldes zum Silber zu ändern. Dies Verhältniß war nach dem Leipziger Münzrezeß von 1690, wie oben bemerkt ist, wie 1 zu $15^{7}/_{71}$ angenommen, obwohl die damals contrahirenden Fürsten gerechtes Bedenken getragen hatten, dieses von äußern Verhältnissen abhängige und deßhalb wandelbare Verhältniß im Münzrezeß zu bestimmen und für die Zukunft gesetzlich zu fixiren. Anders verfuhr man in der Wiener Convention. Indem man glaubte den Werth des Silbers erhöhen zu müssen, bestimmte man das Verhältniß des Goldes zum Silber auf 1 zu $14^{11}/_{71}$ und setzte demnach den äußern Werth des Ducaten auf nur 4 fl. 10 kr. fest. Bald aber zeigte die Erfahrung, daß dies Verhältniß unhaltbar sei, der Preis der Ducaten stieg überall. Auch in Wien wurde 1768 der Ducaten auf 4 fl. 15 kr. tarifirt, und 1786 auf 4 fl. 30 kr. gesetzt, welche 5 fl. 24 kr. des s. g. 24 Guldenfußes, und 3 Thalern dieses Conventionsmünzfußes, gleich sind und wonach 500 Ducaten schon 1500 Thaler nach Conventionsgeld ergeben.[25]) Jedoch werden diese Bemerkungen genügen für den Nachweis, daß wir die 4 fl., nach welchen der Ducaten von den öfter genannten Juristen berechnet ist, nimmermehr als Gulden des 20 Guldenfußes betrachten dürfen.

Fragen wir endlich, welches ist das positive aus den angeführten Thatsachen sich ergebende Resultat? Ich glaube, es

---

24) Hirsch, Münzarchiv Th. VI. S. 398—408.

25) Hierüber das Genauere bei Klüber, Münzwesen S. 183, 188.

iſt folgendes. Durch die Praxis iſt feſtgeſtellt worden, daß für den Solidus ein nach Reichswährung gemünzter Ducaten zu rechnen iſt. Dieſer Reichsducaten iſt ferner nicht bloß in deutſcher Praxis zu 4 fl. des Leipziger Münzfußes gerechnet worden, ſondern auch reichsgeſetzlich iſt der Ducaten auf dieſe 4 fl. feſtgeſtellt. Dieſes iſt aber die einzige gemeinrechtliche Norm, welche wir für die Berechnung der Reichsducaten nach Silberwerthen haben. Und ſo ergeben ſich nach dem 21 Gulden-fuß für die 500 Solidi 1555⅚ Thaler Pr. Courant.

XIX.

Gegen die Provocatio ex Lege Diffamari zuläſſige Einreden.

Von Herrn Geh. Juſt.-Rath Prof. Dr. K. Witte,
Ordinarius der jur. Fac. zu Halle.

Die klagweiſe Verfolgung eines uns zuſtehenden Rechtes gehört zu den ſogen. actus facultatis. Wir können nach unſerm Belieben uns deſſelben bedienen oder nicht. Laſſen wir die Gelegenheit, jenes Recht klagend geltend zu machen, auch ein oder mehrere Male vorübergehen, ſo werden wir, abgeſehen von der Klagenverjährung, dadurch nicht gehindert, daſſelbe ein anderes Mal zu gebrauchen. Hierin macht auch die Convenienz Deſſen, gegen den wir die Klage zu richten hätten, keinen Unterſchied. Iſt es ihm vielleicht bequemer, jetzt von uns verklagt zu werden, als zu einer ſpäteren Zeit, ſo kann er uns der Regel nach doch nicht zwingen, ſchon jetzt mit unſerer Klage hervorzutreten.

Eine Ausnahme von dieſer Regel machen, außer gewiſſen, hier nicht in Betracht kommenden Edictalladungen, die Provocationen.[1]) Von den italieniſchen Schriftſtellern und Praktikern, im Anſchluß an zwei oder drei Stellen des Corpus

1) Muther im Jahrb. d. gem. deutſchen Rechts II. 53—196.